



Deutsch-Dänische
Handelskammer
Det Tysk-Danske
Handelskammer

Verjährungsregelung bei Geldforderungen und anderen Leistungen in Dänemark

Zum 1. Januar 2008 sind in Dänemark kürzere Verjährungsfristen für normale Geldforderungen eingeführt worden. Die Verjährungsfrist für Forderungen gegen dänische Schuldner, mit denen man in Handelsbeziehungen nach dänischem Recht steht, betrug früher fünf Jahre. Jetzt verjährt die Forderung drei Jahre nach dem Zeitpunkt, zu dem sie erstmals hätte geltend gemacht werden können.

Dieser früheste Zeitpunkt ist in den meisten Fällen der, in dem die Forderung fällig wird. Es kann aber auch der Zeitpunkt des Vertragsbruches sein oder der Zeitpunkt des Schadenseintritts. Letzteres betrifft Ersatzforderungen oder Vergütungsforderungen außerhalb des Vertragsverhältnisses.

Ist man im Besitz einer Forderung, die vor dem 1. Januar 2008 hätte geltend gemacht werden können, besteht jedoch kein Grund zur Verzweiflung. Gemäß den Übergangsbestimmungen werden solche Forderungen erst am 1. Januar 2011 verjähren – es sei denn, die Fünfjahres-Frist läuft schon vor diesem Zeitpunkt ab (wenn die Forderung also vor dem 1. Januar 2006 entstanden ist).

Was ist zu tun, wenn man ein deutscher Gläubiger mit einer Forderung gegen ein dänisches Unternehmen ist und schon viel Zeit ins Land gegangen ist? Man kann die Verjährung hemmen. Das ist in den meisten Fällen durch die Einleitung rechtlicher Schritte möglich, d.h. durch Erstreiten eines Gerichtsurteils, in dem der Schuldner zur Zahlung verurteilt wird, eines Schiedsurteils oder einer anderen verbindlichen Entscheidung, in der das Bestehen und Höhe der Forderung festgestellt wird. Diese rechtlichen Schritte müssen zumindest eingeleitet (nicht auch abgeschlossen) werden, bevor die Verjährung eintritt. Auch die Konkursanmeldung ist ein Rechtsschritt, der die Verjährung hemmt. Aber ein solches Vorgehen muss gut überlegt werden.

Die Rechtswirkung der Verjährungshemmung ist in der Regel, dass eine neue Frist von drei Jahren in Gang gesetzt wird. Jedoch gilt eine absolute Verjährungsfrist von zehn Jahren. Das entspricht auch der Verjährungsfrist von Forderungen, die auf Regeln über Schadensersatz außerhalb einer Vertragsvereinbarung basieren.

Es bestehen eine Reihe wichtiger Ausnahmen von der Dreijahresfrist. Forderungen auf Grund erbrachter Leistungen zum Beispiel verjähren weiterhin nach fünf Jahren. Bei Hoch- und Tiefbau wird oft das Regelwerk AB92 vereinbart, wonach die Verjährung ebenfalls erst nach fünf Jahren eintritt.

Die Regeln lassen sich durch das folgende Beispiel veranschaulichen: Ein deutscher Gläubiger erstellt nach dem 1. Juli 2006 eine Rechnung. Die Rechnung bleibt vom dänischen Handelspartner unbezahlt. Nach den neuen Regeln würde die Forderung grundsätzlich am 1. Juli 2009 verjähren. Nach den alten Regeln wird die Zahlungsforderung am 1. Juli 2011 verjähren. Da die Forderung jedoch vor dem 1. Januar 2008 entstanden ist, findet der späteste Zeitpunkt für den Eintritt der Verjährung Anwendung.

Verfasser des Textes:

Advokat Mikael Hedager Würtz, Kanzlei Dahl

Übersetzung: Deutsch-Dänische Handelskammer